

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 24/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 19. Dezember 2018 / 18.00 – 20.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 23/18	
2.	Gebührenreglement: Änderung	168
3.	UNICEF Label „Kinderfreundliche Gemeinde“	169
4.	Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP): Nachtragskredit	170
5.	Baulandumlegung Bölsfeld / Erschliessung Strasse Bölsfeld: Gesuch	171
6.	Baulandumlegung Bölsfeld / Erschliessung Strassen Etschetlina und Gärtle: Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes	172
7.	Fusswegverbindung Güdigen - Rosenbühler	173
8.	Sennerei Eschen: Bauabrechnung	174
9.	Wärmezentrale Gemeindezentrum Eschen: Schlussabrechnung	175
10.	Fuss- und Radweg Eschestrasse bis Brühlgasse: Projektgenehmigung	176
11.	Areal Kreuz: Kindertagesstätte / Genehmigung Mietvertrag	178

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 23/18

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 23/18 vom 05.12.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Gebührenreglement

01.01.02

2. Gebührenreglement: Änderung

x x E

168

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2019 der Fall ist.

Änderungen

Art. 20

Neben der Miete von Räumen werden neu auch die Plätze (Bretscha-Platz) in das Reglement aufgenommen.

Art. 20, 21 und 22

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird der Stundensatz für Arbeitsaufwendungen von CHF 72.00 auf CHF 78.00 erhöht. Dieser Stundensatz entspricht der landesweiten gegenseitigen Verrechnung von Leistungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

A. Wasserversorgung (Anhang)

Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen, sondern lediglich der Vollständigkeit halber die Wasseranschlussgebühren (Art. 4 der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr vom 5. Dezember 2013) eingefügt. Somit sind neu sowohl die Wasseranschluss- als auch die Benützungsgebühren aufgeführt.

B. Abwasser (Anhang)

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 die Änderungen der Art. 2 und 4 im Tarifblatt zum Abwasserreglement mit Wirkung per 1. Januar 2019 genehmigt. Im Gebührenreglement muss demzufolge Art. 4 angepasst werden.

Ansonsten ist das Gebührenreglement lediglich in einigen formellen Punkten angepasst worden

Antrag

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	02.02.02
UNICEF Label Kinderfreundliche Gemeinde	02.02.02

3. UNICEF Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ x x E 169

Antragsteller Familien- und Jugendkommission

Bericht

Nach Einbringung der Prüfung zur Erlangung des Labels „Kinderfreundliche Gemeinde“ durch den Gemeindevorsteher sowie durch den Vorsitzenden der Familien- und Jugendkommission gelangte die Familien- und Jugendkommission im Sommer 2017 zur Feststellung, dass es für die Gemeinde Eschen-Nendeln erstrebenswert ist, das UNICEF Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ zu erlangen.

Am 27. März 2018 fand die Kick-Off-Veranstaltung mit dem Gemeindevorsteher, der Familien- und Jugendkommission, der Leiterin der Kinder- und Jugendarbeit Eschen-Nendeln, dem Immobilienverwalter sowie der Leiterin Personal statt. Frau Anja Bernet, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, informierte im Detail über das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“. Die Familien- und Jugendkommission entschied einstimmig, die Standortbestimmung (Schritt 1) durchzuführen. Diese Standortbestimmung ist ein „Self-Assessment“. Die Fragen aus den 13 Themenbereichen wurden durch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie weitere Stellen beantwortet. Themenbereiche sind: Leitbild, Verwaltung, Bildung, Brückenangebote, Familien- und schulergänzende Betreuung, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheit, Freizeit, Wohnen, Wohnumfeld, Verkehr etc.

Die Fragenkataloge wurden nach internationalen Standards der UNICEF Schweiz und Liechtenstein ausgewertet, entsprechende Herausforderungen beleuchtet und Empfehlungen abgegeben.

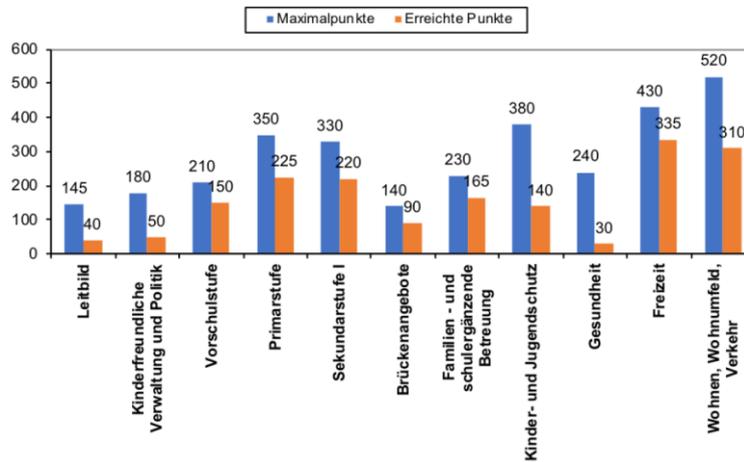
Ziele der Initiative „Kinderfreundliche Gemeinde“ sind:

- Systematisierung der Kinderrechtskonvention (KRK) auf kommunaler Ebene
- Einbezug von Kindern in allen sie betreffenden Lebensfeldern
- Eine detaillierte umfassende Strategie für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, die ein Monitoring gewährleistet
- Prozesse zur Steigerung der Kinderfreundlichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern in der Gemeinde

Aktuell gibt es 35 zertifizierte Gemeinden (in Liechtenstein bislang ausschliesslich Ruggell). Am 4. Oktober 2018 wurden die Resultate der Standortbestimmung von Anja Bernet, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, präsentiert.

Vorstellung der Auswertung

Der Vorsitzende der Familien- und Jugendkommission präsentiert anlässlich der Gemeinderatssitzung die Auswertung der Standortbestimmung:



1755 von 3155, dies entspricht **55.6 Prozent** der maximal erreichbaren Anzahl Punkte.



Abbildung: Ergebnisse der Standortbestimmung

Das Ergebnis entspricht einem ziemlich guten Stand für eine Gemeinde in der Grössenordnung von Eschen. Verschiedene Bewertungen haben Potential für eine Verbesserung. Bei diesem Label geht es nicht darum, eine gewisse Punktzahl zu erreichen, sondern der Prozess wird belohnt und nicht die einzelnen Massnahmen.

Weiteres Vorgehen

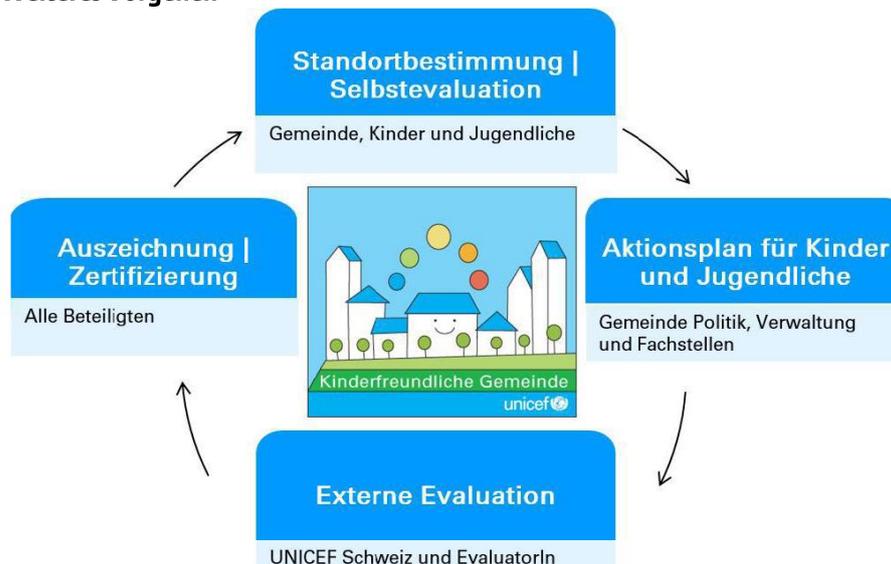


Abbildung: Die vier Schritte zur kinderfreundlichen Gemeinde

- Schritt 1: Workshop mit Kindern- und Jugendlichen (Kindersicht)
- Schritt 2: Aktionsplan
- Schritt 3: Evaluationstag
- Schritt 4: Auszeichnung als „Kinderfreundliche Gemeinde“

- Frühjahr / Sommer 2019
- Herbst 2019
- Herbst / Winter 2019
- Frühjahr 2020

Das Label ist für 4 Jahre gültig. Es erfolgt ein Zwischenbericht nach 2 Jahren (Stand Umsetzung Aktionsplan). Die Re-Zertifizierung erfolgt nach 4 Jahren. Nach Freigabe durch den Gemeinderat wird der Workshop mit den Kindern und Jugendlichen im Detail ausgearbeitet. Erste Gedanken für Workshops mit Kindern und Jugendlichen wurden in der Familien- und Jugendkommission bereits gemacht. Ziel soll es sein, dass das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ spätestens im Frühjahr 2020 erreicht wird.

Kosten

Standortbestimmung (Abschluss Oktober 2018)	CHF	2'000.00
Evaluation und Label (Vorbereitungsarbeiten inkl. Workshop-Begleitung)	CHF	10'000.00
Re-Zertifizierung alle 4 Jahre	CHF	5'000.00

Budget

Im Konto Nr. 540.318.10 in der laufenden Rechnung 2019 ist ein Betrag von CHF 10'000.00 für den Zertifizierungsprozess vorgesehen.

Erwägungen der Familien- und Jugendkommission

Die Familien- und Jugendkommission befürwortet die Auszeichnung der Gemeinde Eschen-Nendeln mit dem Label „Kinderfreundliche Gemeinde“. Folgende Vorteile ergeben sich aus der Auszeichnung:

- Instrument für Entscheidungsträger, um die Gemeinde auf Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) auszurichten
- Partnerschaft mit UNICEF und Kontrollmechanismen von aussen in Bezug auf Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK)
- Analyse der Ist-Situation zu allen Politbereichen
- Systematischer, offener Einbezug der Sichtweisen und Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensfeldern
- Behandlung Kinder & Jugend als Querschnittsaufgabe und entsprechender Aktionsplan
- Vernetzung aller Anspruchsgruppen und Stärkung der themenübergreifenden Netzwerke durch den Prozess
- Standortmarketing, Steigerung der Attraktivität der Gemeinde
- Erfahrungsaustausch und Vernetzung mit anderen Städten
- Begleitung und Wissenstransfer durch UNICEF (Tagungen, Runde Tische u.a. Plattformen)

Erwägungen

Der Gemeinderat unterstützt die Bestrebungen der Kommission, den Zertifizierungsprozess in Angriff zu nehmen. Die Zertifizierung der Gemeinde Eschen-Nendeln als „Kinderfreundliche Gemeinde“ wird als positiv angesehen.

Anträge

1. Das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ sei anzustreben und der Zertifizierungsprozess sei in Angriff zu nehmen.
2. Das weitere Vorgehen im Zertifizierungsprozess (Schritte 1 – 4) sei zu genehmigen.
3. Die Familien- und Jugendkommission sei mit der Durchführung des Zertifizierungsprozesses zu beauftragen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Projekte 09.01.02
 Totalrevision Nutzungsplanung 09.01.02

4. Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP): Nachtragskredit x x E **170**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die öffentliche Auflage zur Totalrevision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) dauerte vom 9. April 2018 bis 9. Mai 2018. In diesem Zeitraum wurde den betroffenen Grundeigentümern und interessierten Kreisen die Möglichkeit angeboten, sich im Rahmen öffentlicher Sprechstunden und persönlicher Gespräche über die Inhalte der revidierten Nutzungsplanung und das Verfahren zu informieren.

Insgesamt gingen 188 Einsprachen bei der Gemeinde ein. Unter den Einsprachen finden sich auch einzelne Sammeleinsprachen mehrerer Grundeigentümer. Zahlreiche Einsprachen sind inhaltlich identisch bzw. gleichlautend. In den Einsprachen werden teilweise verschiedene Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt (insgesamt 318 Anträge).

Für die Behandlung der Anträge in der Ortsplanungskommission und im Gemeinderat wurden diese durch den Ortsplaner, mit der rechtlichen Begleitung durch das Anwaltsbüro BWB (Batliner Wanger Batliner), Vaduz, themenweise vorbereitet. Jeder Antrag musste zu einem Entscheid mit Rechtsmittel ausgefertigt werden.

Budget

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz) ist ein Nachtragskredit von CHF 80'000.00 beim Gemeinderat mit nachstehender Begründung zu beantragen.

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
790.318.00	Honorare Orts- und Raumplanung	CHF 444'000.00	CHF 80'000.00

Abweichungen gegenüber dem Budget sind im Wesentlichen bei der Nutzungsplanung, beim Industrie- und Gewerbezone Wirtschaftspark, bei der Verkehrsplanung und beim Gestaltungsplan Rofenberg entstanden.

Die Aufwendungen der Nutzungsplanung im Jahre 2018 belaufen sich auf ca. CHF 190'000.00. Der Hauptgrund sind die vielen Einsprachen, welche hohe Beraterkosten (Ortsplaner mit CHF 116'000.00 und Rechtsanwalt mit CHF 74'000.00) verursacht haben. Die Menge der Einsprachen war nicht vorhersehbar und deshalb auch schwierig zu budgetieren (Budgetabgabe August 2017).

Aufwendungen BWB für die Rechtsberatung und Ausfertigung der Nutzungsplanungsentscheide

Gestützt auf Art 6 Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers sind einmalige Ausgaben über CHF 30'000.00 durch den Gemeinderat zu genehmigen. Die Aufwendungen der Rechtsberatungen zu den Entscheiden belaufen sich auf CHF 57'144.20.

Anträge

1. Die Kreditüberschreitung der Erfolgsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 80'000.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

2. Die Aufwendungen der BWB Rechtsanwälte von CHF 57'144.20 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. (2 x Nein FBP)
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Baulandumlegungen	09.01.05.10
Erschliessung Bölsfeld	09.01.05.10

5. Baulandumlegung Bölsfeld / Erschliessung Strasse Bölsfeld: Gesuch x x E 171

Antragsteller Ortsplanungskommission

Bericht

Von den Eigentümern der Grundstücke Nrn. 2220, 1049 und 1917 wurde im Februar dieses Jahres ein Gesuch um Erschliessung ihrer Grundstücke im Bölsfeld gestellt. Die Grundstücke befinden sich gemäss geltendem und revidiertem Zonenplan in der Wohnzone B. Eine Baulandumlegung wurde durchgeführt, eine Erschliessung bisher jedoch nicht realisiert. Das Gesuch besitzt einen direkten Zusammenhang mit der Infrastrukturplanung der Gemeinde. Im Infrastrukturplan ist die Erschliessung Bölsfeld in den nächsten 15 Jahren nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Erschliessung ist gemäss Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten an folgende Voraussetzungen gebunden:

Auszug aus dem Reglement über die Festlegung und Erhebung von Erschliessungskosten

Art. 7

Finanzierung

- 1) Die vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken gegenüber dem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen kann nur innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Finanzierung durch einen einzelnen bleibt vorbehalten.
- 2) Die Gemeinde Eschen legt jeweils fest, in welcher Art und Weise die Finanzierung zu erfolgen hat.
- 3) Die Gemeinde Eschen kann festlegen, nach welchem Kostenverteilungsschlüssel ein Grundstückeigentümer die Erschliessungskosten der vorfinanzierenden Grundstückeigentümer abzugelten hat.

Art. 8

Realisierung

Die Projektierung und Realisierung der Erschliessung liegt auch bei der vorzeitigen Erschliessung und bei vollständiger Finanzierung durch die Grundeigentümer bei der Gemeinde Eschen.

Art. 9

Rückerstattung der Kosten

Die Rückerstattung der vorfinanzierten Kosten an die dannzumaligen Grundeigentümer erfolgt unverzinst und ohne Indexanpassung zum Ende jenes Jahres, an dem die Gemeinde Eschen nach dem dann gültigen Infrastrukturplan die Erschliessung planmässig realisiert hätte.

Inzwischen wurden von der Abteilung Bauwesen die erforderlichen Grundlagen für die Ermittlung der Erschliessungskosten zusammengestellt, um die Möglichkeit einer vorzeitigen Erschliessung durch die Grundeigentümer abzuklären. Es wurde ein Erschliessungsprojekt inklusive Baukostenschätzung vorbereitet und den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt. Die gesamten Baukosten für die Erschliessung belaufen sich demnach auf rund CHF 1.8 Mio.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2018 teilen die Grundeigentümer mit, dass diese Kosten für sie nicht zu finanzieren seien. Sie schlagen daher eine Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vor und bitten die Gemeinde, diesen Vorschlag zu prüfen.

Antrag

Die vorzeitige Erschliessung gegenüber dem Infrastrukturplan der Strasse „Bölsfeld“ sei gemäss Art. 7 ff. des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer vorzufinanzieren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Baulandumlegungen

09.01.05.10

Erschliessung Etschetlina

09.01.05.10

6. Baulandumlegung Bölsfeld / Erschliessung Strassen Etschetlina und Gärtle: Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes x x E 172

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. April 2000 gemäss Gesetz über die Baulandumlegung, LGBl. 1991 / Nr. 61, den Neuzuteilungsplan, die Lastenbereinigung und die Durchführung der Planaufgabe für das Baulandumlegungsgebiet Bölsfeld genehmigt. Der Neuzuteilungsplan und der Plan der Dienstbarkeiten lagen vom 2. bis 16. Mai 2000 öffentlich im Gemeindehaus auf.

Am 23. Juni 2004 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, dass vom 22. März 2004 bis 5. April 2004 für ein Teilgebiet der Baulandumlegung Bölsfeld eine weitere Planaufgabe wegen Neuzuteilungsänderungen erfolgte. Zu dieser Änderung war die Gemeinde durch den Verwaltungsgerichtshof- Entscheid (VBI 2002/72) vom 20. Dezember 2002 aufgefordert worden.

Mit Schreiben vom 8. März 2006 ersuchte die Gemeinde Eschen-Nendeln die Fürstliche Regierung den Neuzuteilungsplan der Baulandumlegung Bölsfeld, Eschen zu genehmigen und die grundbücherliche Durchführung der Baulandumlegung zu veranlassen. Die Regierung hat am 25. April 2006 entschieden, den

Neuzuteilungsplan der Baulandumlegung Bölsfeld auf der Grundlage von Art. 10 des Gesetzes über die Baulandumlegung zu genehmigen, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu beauftragen, die Baulandumlegung grundbücherlich durchzuführen.

Am 4. Dezember 2018 haben 12 Grundeigentümer des Gebietes Bölsfeld, Strassen Etscheltina-Gärtle, ein Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Etscheltinastrasse an den Gemeinderat gerichtet. Mit dem Vorprojekt würde eine solide Grundlage geschaffen, um Entscheidungen zur Planung und dem Bau der Strasse sowohl seitens der Gemeinde als auch von uns Anstössern zu treffen. Um insbesondere verschiedene konkrete Bauvorhaben in absehbarer Zeit realisieren zu können, besteht die Bereitschaft einer Vorfinanzierung im Sinne von Art. 7-9 (Vorzeitige Erschliessung) des Gemeindereglementes vom 12. Februar 2014 über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten.

Abklärungen beim Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG haben ergeben, dass für die Ausarbeitung eines Bau-Vorprojektes für den Strassen- und Werkleitungsbau Aufwendungen von rund CHF 30'000.00 entstehen. Ein Vorprojekt könnte bis Ende März 2019 erstellt sein.

Rechtliches

Auszug aus dem Reglement über die Festlegung und Erhebung von Erschliessungskosten

III. Vorzeitige Erschliessung

Art. 7

Finanzierung

- 1) Die vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken gegenüber dem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen kann nur innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Finanzierung durch einen einzelnen bleibt vorbehalten.
- 2) Die Gemeinde Eschen legt jeweils fest, in welcher Art und Weise die Finanzierung zu erfolgen hat.
- 3) Die Gemeinde Eschen kann festlegen, nach welchem Kostenverteilungsschlüssel ein Grundstückeigentümer die Erschliessungskosten der vorfinanzierenden Grundstückeigentümer abzugelten hat.

Art. 8

Realisierung

Die Projektierung und Realisierung der Erschliessung liegt auch bei der vorzeitigen Erschliessung und bei vollständiger Finanzierung durch die Grundeigentümer bei der Gemeinde Eschen.

Art. 9

Rückerstattung der Kosten

Die Rückerstattung der vorfinanzierten Kosten an die dazumaligen Grundeigentümer erfolgt unverzinst und ohne Indexanpassung zum Ende jenes Jahres, an dem die Gemeinde Eschen nach dem dann gültigen Infrastrukturplan die Erschliessung planmässig realisiert hätte.

Budget

Im Budget 2019 der laufenden Rechnung, Konto Nr. 790.318.01 (Honorare Planung Tiefbauprojekte) ist kein entsprechender Betrag für die Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Strassen Etscheltina und Gärtle vorgesehen.

Anträge

1. Das Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Erschliessung der Strassen Etschetlina und Gärtle sei zu genehmigen.
2. Im Konto Nr. 790.318.01 sei ein Nachtragskredit für das Jahr 2019 im Umfang von CHF 30'000.00 für die Ausarbeitung des Vorprojekts zu sprechen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Dienstbarkeiten	10.01.04
Fusswegverbindung Güdigen – Rosenbühler	10.01.04

7. Fusswegverbindung Güdigen - Rosenbühler x x E 173

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 22. Januar 2018 fand ein Gespräch zwischen Gemeindevertretern und verschiedenen Eltern aus Eschen statt. Ausgangslage war das Schreiben vom 19. Oktober 2017 von diesen Einwohnerinnen und Einwohner zum Thema Familienfreundlichkeit in der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Anlässlich dieser Besprechung haben die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass eine Fusswegverbindung zwischen den Gebieten Tal oder Güdigen und Rosenbühler die Situation für die Fussgängerinnen und Fussgänger auf der Wegverbindung Güdigen verbessern würde. Ebenfalls wurde angeregt, dass geprüft wird, ob weitere Massnahmen (temporäre Sperrung, Einbahnlösungen oder die Ergänzung des Strassenkörpers mit einem Fussweg) umgesetzt werden können.

Auch den Gemeindevertretern ist bewusst, dass die Verbindung Güdigen für den Langsamverkehr nicht optimal ist. Deshalb wurde in den letzten Monaten intensiv nach einer Lösung für eine Fusswegverbindung zwischen den Gebieten Güdigen / Tal und Rosenbühler gesucht.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist in diesem Bereich Eigentümerin der Parzelle Nr. 729. Diese Parzelle führt ziemlich weit in das Gebiet hinein. Basierend auf diesem Ausgangspunkt wurden Gespräche mit verschiedenen Grundeigentümern geführt.

Ziel dieser Gespräche war, dass ein Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fusswegrecht der Gemeinde Eschen-Nendeln zugunsten der Öffentlichkeit eingeräumt wird. Leider konnte nur mit einem Grundeigentümer eine Lösung für ein Vertragsabschluss gefunden werden. Die übrigen Grundeigentümer erklärten sich nicht bereit, Hand für eine Lösung für die Wegverbindung zu bieten.

Bisher haben sich die Bemühungen darauf konzentriert, für den Langsamverkehr auf der Güdigenstrasse eine Lösung zu finden. Eine weitere Möglichkeit zur Schaffung einer Wegverbindung wäre, die Gebiete Kapf – Rosenbühler mit einem Fussweg (einfacher bekiester Fussweg) zu erschliessen. Hier könnte der Weg über die Parzellen Nrn. 687 (Gemeinde Eschen), 684 (Bürgergenossenschaft Eschen) und 907 (Gemeinde Eschen) geführt werden. Dieser Weg ist jedoch für den Langsamverkehr auf der Güdigenstrasse nicht relevant, verbindet aber Wohngebiete auf dem Gemeindegebiet mittels einer Fusswegerschliessung.

Erwägungen

Die Realisierung der Fusswegverbindung Güdigen – Rosenbühler entspricht einem grossen Bedürfnis. Es ist deshalb sehr bedauerlich, dass die Wegverbindung aufgrund der fehlenden Zusagen der Grundeigentümer nicht realisiert werden kann.

Die Fusswegverbindung der Gebiete Kapf – Rosenbühler ist kein Ersatz für die Fusswegverbindung Güdigen – Rosenbühler. Generell kann der Gemeinderat kein Bedürfnis für die Realisierung der Fusswegverbindung Kapf – Rosenbühler erkennen. Wichtiger wäre es, die Trottoirverbindung auf Aspen mindestens bis zum Einlenker Rosenbühler und nachfolgend auch Richtung Schellenberg und Richtung Rosenbühler zu erweitern. Dies würde die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler erhöhen.

Innerhalb des Verkehrsrichtplans hat der Gemeinderat auch zu entscheiden, ob Massnahmen an der Strasse „Güdigen“ notwendig sind. Hier ist nach Meinung des Gemeinderates ein grosser Handlungsbedarf vorhanden, weil die Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse heute nicht gefahrlos benutzen können.

Anträge

1. Von den gescheiterten Verhandlungen für eine Fusswegverbindung zwischen den Gebieten Güdigen / Tal – Rosenbühler sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das Projekt Wegerschliessung Kapf – Rosenbühler sei weiter zu verfolgen und mit der Bürgergenossenschaft seien Verhandlungen aufzunehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig abgelehnt.

Hochbau 10.02.03
Sennerei Eschen 10.02.03

8. Sennerei Eschen: Bauabrechnung x x E **174**

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Im Jahr 2009 hat die Gemeinde Eschen-Nendeln das Sennerei-Gebäude von der Sennerei-Genossenschaft käuflich erworben. Am 29. September 2009 wurde das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt und in das Kulturgüterregister aufgenommen.

Am 18. April 2018 genehmigte der Gemeinderat Eschen-Nendeln die Sanierung der Sennerei gemäss dem Konzept der Destillerie Steinauer und bewilligte einen Kredit von CHF 598'000.00. Die äusseren und inneren Restaurierungsarbeiten konnten nach den denkmalpflegerischen Vorgaben Mitte September 2018 abgeschlossen werden. Die Neunutzung als Destilliere ist seit Ende September 2018 aufgenommen worden. Am 12. Oktober 2018 wurde die Baute im Beisein der Beteiligten und dem Gemeinderat wieder eröffnet und offiziell dem Neunutzer und Mieter übergeben.

Die Gesamtrestaurierungskosten an der 1883 erstellten und im Ortsteil Oberdorf markant positionierten Baute betragen CHF 533'697.60. Die Bauschlussabrechnung liegt gegenüber dem vom Gemeinderat am 18.

April 2018 einstimmig genehmigten Kredit ca. 10.75% oder CHF 64'302.40 tiefer. Abzüglich dem auf Grundlage der Verordnung über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen nach dem Kulturgütergesetz vom Land Liechtenstein endgültigen gesprochenen Subventionsbeitrag von CHF 118'811.60 beträgt die Nettoinvestition CHF 414'886.00.

Erwägungen

Obwohl die Realisierungszeit kurzfristig und knapp angesetzt wurde, sind alle Leistungen der Projektbeteiligten professionell, termin- und kostenoptimierend ausgeführt worden.

Anträge

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung der Sennerei Eschen über brutto CHF 533'697.60 (netto CHF 414'886.00) sei zu genehmigen.
2. Den an der Sanierung beteiligten Personen sei die geleistete Arbeit zu verdanken.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Wärmezentrale Gemeindezentrum Eschen	10.02.03

9. Wärmezentrale Gemeindezentrum Eschen: Schlussabrechnung x x E 175

Antragsteller Liegenschaftenverwaltung

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2017 wurde das Projekt Wärmeversorgung Gemeindezentrum Eschen vorgestellt und genehmigt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und es liegt nun die Schlussabrechnung vor. Die Gesamtkosten für die Wärmezentrale Gemeindezentrum Eschen belaufen sich auf CHF 269'053.70. Davon sind CHF 247'841.50 im Jahr 2017 und CHF 21'212.20 im Jahr 2018 verbucht worden.

Budget

Im Budget 2017 ist in der Investitionsrechnung unter dem Konto Nr. 090.503.00 ein Betrag von CHF 250'000.00 für bauliche Massnahmen für die Wärmeversorgung Gemeindezentrum vorgesehen.

Erwägungen des Antragstellers

Die Mehrkosten von CHF 19'053.70 gegenüber der Kostenschätzung von CHF 250'000.00 wurden durch den Einbau der Heizzentrale in den bestehenden Öltankraum und in einen neu erstellen Raum in der Tiefgarage verursacht. Die Aufwendungen für diese Variante waren grösser als für die ursprünglich geplante Variante, die Wärmezentrale ganz in der Tiefgarage zu bauen. Dafür sind entsprechend auch keine Parkplätze verloren gegangen.

Auch sind bedingt durch den Umbau unvorhergesehene Arbeiten aufgetaucht. Ebenfalls sind in den Baukosten die Anschlüsse der Gemeindeverwaltung und dem Haus der Gesundheit an das Wärmenetz enthalten. Die Bauarbeiten konnten nicht alle im 2017 abgeschlossen werden, da die Liechtensteinische Gasversorgung mit dem Einbau der Installationen später als geplant begonnen und ihre Arbeiten länger gedauert haben.

Anträge

1. Die Schlussabrechnung über CHF 269'053.70 für die Wärmezentrale Gemeindezentrum Eschen sei zu genehmigen.
2. Die Kreditüberschreitung von CHF 20'000.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Fuss- und Radweg Eschestrasse bis Brühlgasse	10.02.04

10. Fuss- und Radweg Eschestrasse bis Brühlgasse: Projektgenehmigung x x E 176

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Schon seit längerer Zeit besteht der Wunsch, zwischen den genannten Strassen Eschestrasse und Brühlgasse eine Fuss-Radwegverbindung zu realisieren. Der Ausbau dieser Lücke entspricht dem im Richtplan 2012 im Lösungsansatz L5 aufgezeigten Ziel, ein durchgängiges, attraktives und sicheres Fuss- und Fahrradnetz zu erstellen. Auch im durch den Gemeinderat genehmigten Fuss- und Radwegkonzept ist diese Route Bestandteil. Diese Verbindung liegt in der Zone ÜG und der Reservezone.

Diese Fuss- und Radwegverbindung führt auch über vier private Grundstücke. An der Sitzung vom 17. September 2014 wurde die Fuss-Radwegverbindung Brühlgasse bis Eschestrasse im Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die damals begonnen Gespräche mit den privaten Grundeigentümern wurden nach diesem Entscheid fortgesetzt. Leider musste dem Gemeinderat am 22. April 2015 mitgeteilt werden, dass mit den Grundeigentümern keine Lösung gefunden werden konnte. Die Grundeigentümer waren mehrheitlich nicht bereit, den Boden der Gemeinde Eschen-Nendeln für die geplante Nutzung zur Verfügung zu stellen. Deshalb wurde das damals budgetierte Projekt nicht realisiert.

In den letzten Jahren wurde von einzelnen Grundeigentümern die Thematik immer wieder angeschnitten. Konkret äusserte sich ein Grundeigentümer dahingehend, dass er es begrüssen würde, wenn die Fuss- und Radwegverbindung bald realisiert werden könnte. Dies nahmen die Gemeindevertreter zum Anlass, nochmals mit allen Grundeigentümern Gespräche zu führen. Im November 2018 gelang dann schliesslich bei allen Grundeigentümern der Durchbruch. Zwei Grundeigentümer sind bereit, einen Tauschvertrag einzugehen. Zwei weitere Grundeigentümer haben sich bereit erklärt, den Boden mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verfügung zu stellen.

Projektbeschreibung

Die vorliegende Planung sieht vor, auf eine Länge von knapp 400 m einen einfachen Weg mit einer Breite von 3 m zu bauen. Der Weg soll ohne Belag und Beleuchtung (ohne Leerrohre) ausgeführt werden. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert „über die Schulter“ ins Gelände. Der Weg verläuft nördlich entlang der Esche und tangiert die Zonen „Übriges Gemeindegebiet“ und „Reservezone“.

Kostenvoranschlag

Die Projektkosten belaufen sich auf CHF 190'000.00 inkl. MwSt. und inkl. einem Betrag von CHF 12'000.00 für Unvorhergesehenes. Die Baumeisterarbeiten werden auf CHF 150'000.00 geschätzt. Die Projektierung und Bauleitung verursacht Kosten von CHF 28'000.00.

Weiteres Vorgehen

Nach Ausschreibung der Baumeisterarbeiten im Dezember 2018 ist eine Projektumsetzung im Januar / Februar 2019 geplant. Vorgängig müssen die verschiedenen Tauschgeschäfte und Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden.

Budget und Zeitplan

Da der Durchbruch mit den Grundeigentümern überraschend zu Stande gekommen ist, sind im Budget 2018 und Budget 2019 für dieses Projekt keine Budgetmittel vorgesehen. Deshalb muss bei einer Projektfreigabe ein Nachtragskredit von CHF 190'000.00 im Konto Nr. 620.501.02 gesprochen werden.

Erwägung der Gestaltungs- und Planungskommission

Die Gestaltungs- und Planungskommission befürwortet das vorliegende Wegprojekt in der vorgeschlagenen Ausführung.

Erwägungen

Basierend auf der Ausgangslage haben einige Gemeinderäte bedenken, die Wegverbindung zu realisieren. Generell wird zwar das Projekt als gute Sache gewürdigt, die Verhandlungen sind aber nicht wunschgemäss verlaufen und die Verhandlungsergebnisse sind zu wenig befriedigend.

Der Gemeindevorsteher führt aus, dass in den Verhandlungen nach Lösungen gesucht wurde, welche auch die Grundeigentümer mittragen können. Die Gemeinde Eschen-Nendeln hätte die benötigten Flächen gerne gekauft oder langfristig gesichert, was aber von den Grundeigentümern nicht akzeptiert wurde. Das Verhandlungsergebnis entspricht dem kleinsten gemeinsamen Nenner.

Ein Gemeinderat vertritt die Meinung, dass das Projekt auch in 3-4 Jahren noch realisiert werden kann. Ein Gemeinderat hat Bedenken wegen dem Finanzhaushalt des nächsten Jahres und möchte nicht nochmals das Defizit erhöhen.

Anträge

1. Das vorliegende Fuss- und Radwegprojekt Eschestrasse bis Brühlstrasse sei zu genehmigen.
2. Es sei ein Nachtragskredit von CHF 190'000.00 im Konto Nr. 620.501.02 für das Jahr 2019 zu sprechen.
3. Die flächengleichen Tauschverträge mit den Eigentümern der Parzellen Nrn. 1834 und 1835 seien zu genehmigen.
4. Die Dienstbarkeitsverträge mit den Eigentümern der Parzellen Nrn. 1567 und 1571 seien zu genehmigen.
5. Der vorgesehene Kredit mit der Summe von CHF 190'000.00 sei frei zu geben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (4 x ja VU, 1 x ja FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich abgelehnt (3 x ja VU, 1 x ja FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich abgelehnt (3 x ja VU, 1 x ja FBP).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich abgelehnt (3 x ja VU, 1 x ja FBP).
5. Der Antrag 5 wird mehrheitlich abgelehnt (3 x ja VU, 1 x ja FBP).

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 10.04.04
Baurecht Parzelle Nr. 138: Kindertagesstätte Kita 10.04.04

12. Areal Kreuz: Kindertagesstätte / Genehmigung Mietvertrag x x E 178

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 24. Oktober 2018 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln entschieden, die Standortverlegung der Kita Eschen vom Brunnenweg 3 in das „Areal Kreuz“ weiter zu verfolgen. Im Grundsatz hat der Gemeinderat beschlossen, dass vorbehältlich einer Mietzinsreduktion die Kita Eschen im das „Areal Kreuz“ ein neues Zuhause bekommt. Am 21. November 2018 trafen sich Vertreter der Annagh Est., der Marxer Immobilien, der Stiftung Sozialfonds und der Gemeinde Eschen-Nendeln zu einer Verhandlungsrunde. Es konnte eine Lösung bezüglich des Mietzinses gefunden werden.

Antrag

Der Mietvertrag sei in der vorliegenden Form zu genehmigen und der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, den Mietvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.